

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen

vernehmlassungen@sif.admin.ch

14. Januar 2026

Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Vernehmlassung "Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch" Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Anmerkungen

Öffentlich-rechtliche Ansprüche von anderen Staaten sind nach geltendem Recht in der Schweiz ohne staatsvertragliche Grundlage nicht vollstreckbar. Derzeit leistet die Schweiz hinsichtlich der direkten Steuern im Verhältnis zu Österreich in beschränktem Umfang Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuerforderungen (beschränkt auf Steuern betreffend Lohnzahlungen). Im Bereich der indirekten Steuern sieht das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen vom 26. Oktober 2004 (Betrugsbekämpfungsabkommen; BBA) eine Amtshilfe bei der Einziehung von Forderungen beim Vorliegen eines Betrugs oder einer sonstigen rechtswidrigen Handlung vor. Auch in anderen Bereichen, beispielsweise bei der sozialen Sicherheit, leisten sich die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten gegenseitig Amtshilfe bei der Einziehung von Forderungen.

In der Vergangenheit wurde die Schweiz regelmässig von weiteren Staaten aufgefordert, bilateral die Amtshilfe bei der Einziehung von Steuerforderungen zu vereinbaren. Im Fokus standen dabei jeweils die direkten Steuern. Diese Anfragen wurden von der Schweiz jeweils abgelehnt, da sie einer extraterritorialen Erhebung von Steuerforderungen grundsätzlich kritisch gegenübersteht. So hat die Schweiz zu den entsprechenden Artikeln des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 25. Januar 1988 auch einen Vorbehalt angebracht. Entsprechend stehen wir einer Ausweitung der Einziehungshilfe ebenfalls ablehnend gegenüber, anerkennen jedoch aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung von Art. 9 AIA-Abkommen CH–EU und dem Interesse der Schweiz am Fortbestand des AIA-Abkommens CH–EU die Notwendigkeit zur Vereinbarung einer eingeschränkten Einziehungshilfe für indirekte Steuern. Zudem dürfte die Schweiz im Bereich der Mehrwertsteuern auch eigene Interessen an der Vollstreckung ihrer Steuerforderungen im Ausland haben, da infolge verschiedener Revisionen des Mehrwertsteuergesetzes eine grössere Anzahl von Personen mit Sitz im Ausland steuerpflichtig wurde.

In diesem Zusammenhang begrüssen wir zwar die Einführung einer Kostenregelung, bedauern jedoch, dass diese nicht in kostendeckender Höhe festgelegt wurde. Die Schweiz sollte für die zusätzlichen Aufwendungen zumindest vollständig entschädigt werden. Wir erachten es daher als angezeigt, diesen Aspekt zu beobachten und bei einem wesentlichen Ungleichgewicht zulasten der Schweiz anzupassen – etwa durch eine Erhöhung der 5 %-Pauschale, des Maximalbetrags (derzeit Fr. 5'000.–) und/oder durch Erhöhung des Mindestbetrags der einzuziehenden Steuerforderung (derzeit Fr. 10'000.–).

Weitergehende Forderungen nach der Vereinbarung einer umfassenden Einziehungsamtshilfe auch im Bereich der direkten Steuern lehnt der Regierungsrat im Hinblick auf die kommenden Gespräche zur Auslotung weiterer Anwendungsbereiche der Betriebsamtshilfe strikt ab. Sollte gleichwohl eine Erweiterung der Einziehungsamtshilfe in Betracht gezogen werden, wäre diese Aufgabe der Eidgenössischen Steuerverwaltung und nicht den Kantonen zuzuweisen. Auf jeden Fall wären die Kantone frühzeitig in die Diskussionen einzubeziehen. Zudem müsste eine solche Erweiterung ausgeschlossen werden gegenüber Partnerstaaten, mit denen kein wirksames Instrument zur Vermeidung einer internationalen Doppelbesteuerung besteht.

Unter Vorbehalt der genannten Anmerkungen stimmen wir dem Entwurf des Bundesratsbeschlusses über die Genehmigung des Änderungsprotokolls zum AIA-Abkommen CH–EU zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin